
Rüdtligen-Alchenflüh

Saheim ar Aemme



Abfallreglement mit Gebührenrahmen zum Abfallreglement

Gültig ab 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	3
Verbote	4
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	4
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	5
2. Bauabfälle	6
3. ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6. Sonderabfälle	6
Begriff	6
Pflichten der Besitzer	6
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
Benzin-/Ölabscheider	7
III. Weitere Bestimmungen	7
öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
IV. Finanzierung	7
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Gebührenrahmen	7
V. Schlussbestimmungen	8
Vollzug	8
Rechtspflege	8
Widerhandlungen	8
Ausführungsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Gebührenrahmen zum Abfallreglement	10

Die Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall gemäss Art. 29 Abs. 4 AbfG. Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information Art. 3¹ Die zuständige Fachstelle informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und deren Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern, Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen sowie das Entsorgen in Gewässern ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern kein übermässiger Rauch entsteht⁴.

³ Die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Karton
- Altglas
- Altmetall, Aluminium, Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle und
- weitere, von der zuständigen Fachstelle bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der zuständigen Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Grünabfuhr und Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauteilen kann die zuständige Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die zuständige Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird mit der Kehrichtabfuhr abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die zuständige Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 20 ¹ Die Fachstelle betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) müssen in den zuständigen Fachgeschäften retourniert werden.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Fachstelle informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Fachstelle organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Fachstelle sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.)

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallverursacher.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührenrahmen	<p><u>Art. 26</u> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen. Dieser regelt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen- die Gebührenschuldner, die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren
----------------	--

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p><u>Art. 27</u> ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p> <p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 28</u> ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 29</u> ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Gebührentarif	<p><u>Art. 30</u> Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 31</u> ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2025.

Alchenflüh, 04. Juni 2025

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Marco Meyer

Stefanie Bernhard

Auflagezeugnis

Die Gemeindegemeinschaft hat dieses Abfallreglement vom 1. Mai 2025 bis 4. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 1. Mai 2025 bekannt.

Alchenflüh, 12. August 2025

Die Gemeindegemeinschaft:

Stefanie Bernhard

ENTWURF

Gebührenrahmen zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 1. Januar 2026 folgenden

GEBÜHRENRAHMEN

I. Wohnungen

- Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Wohnungen (auch leerstehenden Wohnungen) setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Von jeder Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben und beträgt:
pro Einheit Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 exklusiv Mehrwertsteuer.
- b) Sackgebühr
- Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben.
- ² Die Ansätze betragen exkl. Mehrwertsteuer:
- | | | | |
|-----------|----------|-----|----------|
| 17 Liter | Fr. 0.50 | bis | Fr. 1.50 |
| 35 Liter | Fr. 1.00 | bis | Fr. 3.00 |
| 60 Liter | Fr. 2.00 | bis | Fr. 5.50 |
| 110 Liter | Fr. 4.50 | bis | Fr. 7.50 |
- ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken zu füllen oder mit einer Containermarke zu versehen.
- ⁴ Die Ansätze für Kunststoffsammlensäcke entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Absatz 2.
- c) Markengebühr Art. 4 ¹ Andere Gebinde sind mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.
- ² Die Ansätze betragen exkl. Mehrwertsteuer:
- | | | | |
|----------------|-----------|-----|-----------|
| Sperrgutmarke | Fr. 4.50 | bis | Fr. 7.50 |
| Containermarke | Fr. 20.00 | bis | Fr. 40.00 |

d) Grünabfuhrgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 5 ¹ Die Grünabfuhrgebühr wird pro Container entsprechend der Containergrösse erhoben. Die neutralen Container sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze betragen exkl. Mehrwertsteuer:

Jahresgebühr	140 Liter	Fr.	50.00	bis	Fr.	90.00
Jahresgebühr	240 Liter	Fr.	90.00	bis	Fr.	150.00
Jahresgebühr	800 Liter	Fr.	280.00	bis	Fr.	520.00

Einzelgebühr	140 Liter	Fr.	5.00	bis	Fr.	12.00
Einzelgebühr	240 Liter	Fr.	8.00	bis	Fr.	15.00
Einzelgebühr	800 Liter	Fr.	25.00	bis	Fr.	60.00

³ Pflanzlandparzellen

Die Kosten der Grüngutentsorgung werden über den Mietzins erhoben und betragen pro Are Pflanzlandparzelle Fr. 30.00 bis Fr. 70.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

II. Kleingewerbe

Definition Art. 6 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 7 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Wohnungen behandelt.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Grundgebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlage Art. 8 Die Verbrauchsgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird nebst der Grundgebühr gemäss Artikel 2 pro Containerleerung erhoben.

Containermarken Art. 9 Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.

Direktlieferung Art. 10 ¹ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

² Darunter fallen die Industrie- und Gewerbebetriebe in der ZPP Unterbode Alchenflüh und Winkelweg Rüdtligen sowie Gewerbezone Industriestrasse Rüdtligen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><u>Art. 11</u> Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 1 bis 5).</p>
Gebührensäcke	<p><u>Art. 12</u> Die Gebührensäcke können bei den von der Fachstelle bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
Vereinbarung	<p><u>Art. 13</u> ¹ Der Gemeinderat schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,• die Verkaufspreise,• die Ablieferung der Gebühren und• die Entschädigung für den Vertrieb. <p>² Die Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 13</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen Gewerbe- und Industriecontainer mit Containermarke.</p>
Sperrgut	<p><u>Art. 14</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über die Gebührenmarken finanziert.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 15</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 16</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindebehörde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird nach dem Gebührenreglement der Gemeinde verrechnet.</p> <p>² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore und Verwaltungsaufwand.</p>
Bezug	<p><u>Art. 17</u> ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Gebührensäcke werden beim Abfallinhaber erhoben.</p>

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalen Steuerverwaltung geschuldet.

Übergangsbestimmungen

Art. 18 Gebührenmarken, welche bis zum 31. Dezember 2025 gekauft wurden, können noch bis am 30. Juni 2026 aufgebraucht oder bei der Gemeindeverwaltung gegen gebührenpflichtige Kehrichtsäcke umgetauscht werden. Ab 1. Juli 2026 werden nur noch gebührenpflichtige Kehrichtsäcke akzeptiert.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Dieser Gebührenrahmen tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Der Gebührentarif vom 1. Januar 2017 zum Abfallreglement vom 01. Januar 2017 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2025 nahm diesen Gebührenrahmen an.

Alchenflüh, 12. August 2025

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin

Marco Meyer

Stefanie Bernhard

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Gebührenrahmen vom 1. Mai 2025 bis 4. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 1. Mai 2025 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Stefanie Bernhard